



ZEICHENERKLÄRUNG

GELTUNGSBEREICH	
BESTEHENDE GEBÄUDE	
BESTEHENDE STRASSEN UND WEGE	
BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
HÖHENSCHICHTLINIEN	
BAUWEISE OFFEN	
GESCHOSSZAHL	
NUTZUNGSART REINES WOHNGEBIEBT ALLGEM.	
BAULINIE	
BEBAUUNGSTIEFE / GEPLANTE GEBÄUDE	
BAUGRENZE	
GEPLANTE STRASSEN UND WEGE SOWIE DEREN HÖHENLAGE	
GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE / SPIELPLATZ	
BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF	
BAUGRUNDSTÜCK FÜR KIRCHL. ZWECKE	
VERSORGUNGSLEITUNGEN	
WASSERVERSORGUNG	
ABWASSER / FLIESSRICHTUNG	
VERSORGUNGSFLÄCHE (U-STELLE)	

Bebauungsplan (Satzung)
"Steinbrucher - Ahnung"
der Gemeinde Heckendalheim

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 3o Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 20.7.1963 beschlossen.
Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Heckendalheim durch den Herrn Landrat in St. Ingbert.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes.

1. Geltingsbereich	1t. Zeichnung
2. Art der baulichen Nutzung	WR reines Wohngebiet / § 1 Abs.(2) 1 b BauNVO
2.1 Baugebiet	Wohngebäude / § 3 Abs.(2) BauNVO Läden, nicht störende Handwerksbetriebe, kleine Betriebe des Beherbergungsverwes / § 3 Abs.(3) BauNVO
2.1.1 zulässige Anlagen	MA allgemeines Wohngebiet / § 1 Abs.(2), 1 c BauNVO
2.1.2 ausnahmsweise zul. Anlagen	Wohneinheiten, Läden, Schul- u. Speise- wirtschaften, nicht überende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchlich kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke § 4 Abs.(2) BauNVO
2.2 Baugebiet	2.2.1 zulässige Anlagen
	Betriebe des Beherbergungsverwes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung sowie für sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe, Ställe für Kleintierzahltung. § 4 Abs.(3)
2.2.2 ausnahmsweise zul. Anlagen	
3. Maß der baulichen Nutzung	1 bzw. 2 zwingend
3.1 Zahl der Vollgeschosse	WR o,3
3.2 Grundflächenzahl	WA o,3
WR o,3 bzw. o,5 § 17 Abs.(1)	WR o,3 bzw. o,5 § 17 Abs.(1)
WA o,3 bzw. o,5 BauNVO	WA o,3 bzw. o,5 BauNVO
offen § 22 Abs.(1) BauNVO	offen § 22 Abs.(1) BauNVO
4. Bauweise	
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfächen	1t. Zeichnung zwingend
5.1 Baulinie	1t. Zeichnung zwingend
5.2 Baugrenze	2m ab Baulinie
5.3 Bebauungstiefe	
6. Stellung der baulichen Anlagen	1t. Zeichnung
7. Mindestgröße der Baugrundstücke	400 m²
8. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	1t. Zeichnung
9. Verkehrsflächen	1t. Zeichnung
10. Versorgungsflächen	1t. Zeichnung

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (AbI. S. 293)

- Zweigeschossige Baukörper ohne Ausbau des Dachgeschosses
Dachneigung 20°
Dachüberstand Traufe (horizontal) 0,00 m - 0,50 m
Ortgang 0,00 m - 0,50 m
Kniestock u. Dachaufbauten sind unzulässig
- Eingeschossige Baukörper mit ausgebautem Dachgeschoss
Dachneigung $35^\circ - 45^\circ$
Dachüberstand Traufe (horizontal) 0,00 m - 0,50 m
Ortgang 0,00 m - 0,50 m
Kniestock 0,50 m - 0,70 m (siehe nebensteh. Skizze)
Dachaufbauten sind zulässig.
- Eingeschossige Baukörper ohne Ausbau des Dachgeschosses
Dachneigung ($0^\circ - 30^\circ$)
Dachüberstände an Traufe und Ortgang bleiben der freien Gestaltung überlassen.
Garagen innerhalb des Bauwicks sind, wenn im Bebauungsplan nicht anders ausgewiesen, mindestens 6,00 m vor der vorderen Grundstücksgrenze entfernt zu errichten.
Sie können als Doppelgaragen auf der Grenze errichtet werden.
Im Falle der Grenzbebauung müssen diese Baukörper in äußerer Gestaltung, Dachneigung und Traufhöhe eine bauliche Einheit bilden.
Ausnahmen sind in hängigem Gelände zulässig.
- Garagen

GEMEINDE HECKENDALHEIM

BAULEITPLAN / BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GELÄNDE

STEINBRUCHER AHNUNG"

MASSTAB 1:1000

ST. JNGBERT, DEN 29. AUGUST 1963 DER LANDRAT PLANUNGSSTELLE

JM AUFRÄGE

Armann

Die gemäß § 2 Abs. 6 BBauG erforderliche öffentliche Auslegung des Planentwurfs erfolgte in der Zeit vom 25.9.63 bis zum 30.10.63.

Die Offenlegung des Planentwurfs wurde am 17.9.63 ortsüblich bekanntgemacht.

Heckendalheim, den 11.63 Bürgermeister *Brügel*

In der Sitzung des Gemeinderates vom 11.63 ist der Plan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen worden.

Heckendalheim, den 11.63 Der Bürgermeister *Brügel*

Genehmigt gemäß § 11 BBauG
SAARLAND
Der Minister
für öffentliche Arbeiten
und Wohnungsbau
- Landesplanung
Az. 14.4.1963-648-
Saarbrücken, den 10. Mai 1963
Ministerialrat

Die öffentliche Auslegung des Planes gemäß § 12 BBauG erfolgte in der Zeit vom 30.3.1964 bis zum 7.4.1964. Die Genehmigung und die Schlussauslegung sind ortsüblich bekanntgemacht worden.
Damit ist der Plan rechtsverbindlich.
Heckendalheim, den 2.5.1964
Der Bürgermeister

zu BVwG
4 B 365.99
Brügel